



## Beschlussvorlage Nr. 090/2016

Termin	Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enth.
03.11.2016	Samtgemeinderat			

### Tagesordnungspunkt:

#### **Bildung der Fach- und sondergesetzlichen Ausschüsse**

#### **b) Bildung der Ausschüsse und Verteilung der Ausschussvorsitze auf die Fraktionen und Gruppen sowie Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter**

#### Sachverhalt:

Nachdem der Samtgemeinderat über die zu bildenden Ausschüsse und ihre Stärke beschlossen hat, ist wie folgt weiter zu verfahren:

a) Für den Fall, dass in Ausschüssen Nichtratsmitglieder nach § 71 Abs. 7 NKomVG vertreten sind, ist bei der Sitzverteilung in einem zweistufigen Besetzungsverfahren vorzugehen. Die mit Ratsfrauen und Ratsherren zu besetzenden Sitze und die mit Nichtratsmitgliedern zu besetzenden Sitze sind gesondert voneinander nach den Regeln des § 71 NKomVG zu verteilen.

Die Sitze eines jeden Ausschusses werden entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen verteilt. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der oder die Ratsvorsitzende zieht.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in den Ausschuss ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme (Grundmandat) zu entsenden.

Sofern es bei der personellen Stärke der Ausschüsse wie in der letzten Wahlperiode bleiben soll, steht den Fraktionen und Gruppen folgendes Vorschlagsrecht zu:

Fraktion bzw. Gruppe	Vorschläge bei 9 Ratsmitgliedern	Vorschläge bei 3 „Nichtratsmitgliedern“
CDU	4	1
SPD	3	1
GRÜNE	1	Los
FDP/WFB/PoP	1	

Die Geschäftsordnung sieht vor, dass Samtgemeinderatsmitglieder, die derselben Fraktion oder Gruppe angehören, sich untereinander vertreten. Im Übrigen empfiehlt die Verwaltung, analog zu den Regelungen des NKomVG zu Vertretung der Beigeordneten vorzugehen. Danach kann eine Fraktion oder Gruppe, die nur durch ein Mitglied in einem Ausschuss

vertreten ist, einen zweiten Vertreter bestimmen.

Die Verteilung der von den einzelnen Fraktionen oder Gruppen zu benennenden „Nichtratsmitglieder“ (NRM) stellt sich nach § 71 Abs. 7 NKomVG wie folgt dar:

<b>Fraktion/Gruppe</b>	<b>2 NRM</b>	<b>3 NRM</b>	<b>4 NRM</b>
CDU	1	1	2
SPD	1	1	1
GRÜNE	0	0 od. 1 (Los!)	0 od. 1 (Los!)
FDP/WFB/PoP	0	0 od. 1 (Los!)	0 od. 1 (Los!)

Hinweis: Wenn die Ausschüsse aus neun Ratsmitglieder bestehen, sind vier „Nichtratsmitglieder“ nach den Regelungen des § 71 Abs. 7 NKomVG grundsätzlich nicht zulässig.

Der Samtgemeinderat kann einstimmig ein abweichendes Verfahren zur Bildung der Ausschüsse beschließen (§ 71 Abs. 10 NKomVG).

b) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen gem. § 71 Abs. 8 NKomVG in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Ratsvorsitzende zieht. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der Abgeordneten, die den Ausschüssen angehören.

Nach der Reihenfolge der Höchstzahlen benennen die Fraktionen bzw. Gruppen die Ausschussvorsitze wie folgt:

1. CDU, 2. SPD, 3. CDU, 4. SPD, 5. CDU oder GRÜNE oder FDP/WFB/PoP (Losentscheid!).

Die Vertretung der Ausschussvorsitzenden ist nach dem NKomVG nicht geregelt. Es wird seitens der Verwaltung für zweckmäßig erachtet, dass die Fraktion oder Gruppe, die den Ausschussvorsitzenden stellt, auch den Stellvertreter benennt.

Der Samtgemeinderat stellt die sich danach ergebende Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung, zu der auch die Ausschussvorsitze gehören, durch Beschluss fest.

### **Beschlussvorschlag:**

a) Entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen und Gruppen stellt der Samtgemeinderat folgende Ausschussbesetzung fest:

Ausschuss: .....

Name, Vorname
...

usw.

b) Für die Ausschüsse gilt folgende Vertretungsregelung:

Die Ausschussmitglieder, die dem Samtgemeinderat angehören, können von jedem Mitglied der gleichen Fraktion oder Gruppe im Samtgemeinderat vertreten werden.

Für die übrigen Ausschussmitglieder im Schulausschuss gilt die jeweils mitgeteilte Vertretungsregelung.

c) Die Verteilung der Ausschussvorsitze wird wie folgt festgestellt:

<b>Rang</b>	<b>Fraktion/ Gruppe</b>	<b>Ausschuss</b>	<b>Vorsitzende/r</b>	<b>Stellvertreter/in</b>
1	CDU			
2	SPD			
3	CDU			
4	SPD			
5	CDU oder GRÜNE oder FDP/WFB/PoP			

Samtgemeindebürgermeister